

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 14. Oktober 2004

Wahl von Vertretern in Organe von Unternehmen und Verwaltungsbeiräten, für die die Stadt Meerbusch ein Vorschlagsrecht hat

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt, für die Besetzung der nachstehend aufgeführten Gremien folgende Personen vorzuschlagen:

Gesellschaft/Institution	Gremium	Anz.	vom Rat benannt werden:
Flughafen Düsseldorf Intern.	Fluglärmkommission	1	
Gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Verwaltungsbeirat	1	
rhenag Rheinische Energie AG	Verwaltungsbeirat	1	
Deichverband Meerbusch-Lank	Erbentag	4	1. 2. 3. 4.
	Ersatzmitglieder	2	1. 2.
	Mitglieder- versammlung	1	

Begründung:

Ist der Gemeinde nach § 113 (4) Gemeindeordnung NW das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Bei den nachstehenden Unternehmen bzw. Verbänden hat die Stadt Meerbusch das Recht, Mitglieder für die Berufung in die entsprechenden Gremien vorzuschlagen. Die Hauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen entscheiden über diese Vorschläge und berufen die benannten Vertreter ggf. in die Gremien.

13.1 Flughafen Düsseldorf International –Fluglärmkommission-

Gremium	Anz.	bisher entsandt	Vertreter
Fluglärmkommission	1	Bürgermeister Dieter Spindler	Erster Beigeordneter Michael Nowack

Gemäß § 32b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet, die die Genehmigungsbehörden über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm berät.

Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach § 32 (5) LuftVG von der Genehmigungsbehörde, im vorliegenden Fall also vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, in die Kommission berufen. Wie oben dargestellt, war in der Vergangenheit jeweils der Bürgermeister (Stadtdirektor) als Mitglied und der Erste Beigeordnete als Stellvertreter benannt.

13.2 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG

Gremium	Anz.	bisher entsandt
Verwaltungsbeirat	1	Beigeordneter Hans Mattner-Stellmann

§ 5 (2) der Satzung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG bestimmt, dass die Gesellschaft zur Beratung des Aufsichtsrates und des Vorstandes einen Verwaltungsbeirat hat. Nach § 11 besteht dieser Verwaltungsbeirat aus 16 Personen, nämlich 9 Mitgliedern des Aufsichtsrates und 7 Personen, die von der Hauptversammlung für die Dauer der Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

13.3 rhenag – Rheinische Energie AG

Gremium	Anz.	bisher entsandt
Verwaltungsbeirat	1	Bürgermeister Dieter Spindler

Der Aufsichtsrat der rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 2. Mai 1996 Richtlinien zur Bildung eines Verwaltungsbeirates erlassen. Nach § 2 dieser Richtlinien sollen dem Verwaltungsbeirat Vertreter der aus dem Bereich der von der rhenag oder ihrer Beteiligungsgesellschaften versorgten Kreise, Städte und Gemeinden angehören. Aufgabe dieses Beirates ist nach § 4 der Satzung die Beratung der Verwaltung in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere durch Förderung des Meinungsaustausches zwischen der rhenag und den kommunalen Partnern über gemeinsame interessierende Fragen und die Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten, die die Beziehungen der rhenag mit ihren kommunalen Partnern berühren.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der rhenag und sie erfolgt längstens für die Dauer ihres zur Zeit der Berufung innegehabten öffentlichen Amtes.

13.4 Deichverband Meerbusch-Lank

Gremium	Anz.	bisher entsandt
Erbentag	4	1. Ratsherr Leo Jürgens (CDU) 2. Ratsherr Hans Werner Schoenauer (SPD) 3. StBauD Wolfgang Trapp (FB 5) 4. StORD Heinrich Westerlage (SR) <u>Ersatzmitglieder</u> 1. Ratsherr Wolf Meyer-Ricks (F.D.P) 2. StOVerM Arthur Unger (FB 4)

Die am 1.10.1997 neu gefasste Satzung des Deichverbandes regelt in § 11, dass der Erbentag aus 15 Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist nach dieser Satzung jedes geschäftsfähige beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen Rechts, benennt diese die sie vertretenden Personen.

Insofern können seitens der Stadt Meerbusch nur Vorschläge für die Besetzung des Erbentages erfolgen, eine direkte Entsendung von Mitgliedern erfolgt nicht mehr. Die Besetzungsvorschläge sind dann der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzulegen. Die Stadt sollte bei der bisherigen Praxis bleiben und je 2 Vertreter aus Rat und Verwaltung für die Besetzung des Erbentages vorschlagen. § 12 Abs. 2 der neuen Satzung schließt eine persönliche Stellvertretung der Erbentagsmitglieder aus. Daher sind keine Vertreter der vier entsandten Mitglieder zu benennen. Statt dessen wählt die Mitgliederversammlung 6 Ersatzmitglieder für den Erbentag, die im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Reihenfolge der Vertreterliste nachrücken. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, für die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder je einen Vertreter des Rates und der Verwaltung zu benennen. Bei der Nominierung ist zu beachten, dass nach § 11 (2) der Satzung niemand in den Erbentag gewählt werden darf, der am Tage der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Satzung bedingt außerdem, dass die Stadt Meerbusch zusätzlich einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsendet, der das Stimmrecht der Stadt ausübt. Ein Beitrag von 51,13 € (= 100,-- DM) gewährt eine Stimme, so dass die Stadt rein rechnerisch rd. 2.000 Stimmen vertritt.

Dieter Spindler